

# **Satzung**

## **des Vereins**

**„Packaging Excellence  
Region Stuttgart e.V.  
Kompetenzzentrum für  
Verpackungs- und  
Automatisierungstechnik“**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Packaging Excellence Region Stuttgart e.V. Kompetenzzentrum für Verpackungs- und Automatisierungstechnik“.

Er hat seinen Sitz in Waiblingen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

**(1)** Der Verein ist ein eingetragener Verein im Sinne von § 21 BGB. Sein Zweck ist auf den Betrieb des Regionalen Kompetenz- und Innovationszentrums Verpackungs- und Automatisierungstechnik ausgerichtet.

Das Kompetenzzentrum hat das allgemeine Ziel, für den Technologiebereich der Verpackungs- sowie der zugehörigen Automatisierungstechnik eine nachhaltige Kommunikations-Plattform zu fördern und zu unterstützen, um die an der Entwicklung der Technologie beteiligten Akteure (Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen) intensiv zu vernetzen.

Schwerpunkte der Tätigkeit bilden die Erschließung der Verpackungs- sowie der zugehörigen Automatisierungstechnik auch für kleine und mittlere Unternehmen sowie der Transfer neuester Forschungserkenntnisse in die Praxis über die Intensivierung des Know-how- und Informationsaustausches zwischen Forschung, Anwendern und Anbietern.

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch

- die aktive Förderung von Kontakten, der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches von Akteuren der Verpackungs- und Automatisierungstechnik,
- den Aufbau einer neutralen Informationsbasis zum Zwecke der Bereitstellung von entwicklungs- und produktionstechnischen Informationen für die am Verein beteiligten Firmen, Kommunen und Verbände der Region Stuttgart,
- die Entwicklung und Demonstration konkreter Nutzungsmöglichkeiten der Verpackungs- und Automatisierungstechnik,
- die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen,

- die Förderung der Erschließung neuer Anwendungsgebiete bzw. von Querschnitts- bzw. Nachbar Technologien für die Anwendung in der Verpackungs- und Automatisierungstechnik
- die Organisation von und Beteiligung an Kongressen, Arbeitskreisen, Messeauftritten,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Seminar- und Schulungsangebote, bzw. Initiativen zur Stärkung der Bedarfsorientierung von Aus- und Weiterbildungsangeboten,

**(2)** Das Kompetenzzentrum unterstützt insbesondere kleine und mittlere Unternehmen in der ganzen Region Stuttgart in sämtlichen, mit der Verpackungs- und Automatisierungstechnik mittelbar oder unmittelbar zusammenhängenden Fragen, um zur Erhaltung bzw. Stärkung des Wirtschaftsstandortes Region Stuttgart beizutragen.

Zum Vereinszweck gehört deshalb auch das Angebot von

- Workshops,
- Gründerberatungen (direkt oder per Vermittlung an entsprechende öffentliche oder private Initiativen) und
- Expertenvermittlungen.

### **§ 3 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch hohe unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

**(1)** Mitglieder sind juristische oder natürliche, volljährige Personen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

**(2)** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitglieds.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei wichtigem Grund ist ein Austritt mit sofortiger Wirkung möglich.

**(3)** Sowohl die Ablehnung eines Aufnahmeantrages als auch der Ausschluss können nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind den Vereinszielen entgegenstehende in der Person des Antragstellers liegende Umstände, die fehlende Eignung zur Förderung der Vereinsziele, ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten sowie Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Vor der Entscheidung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder den Ausschluss hat der Vorstand dem Antragsteller bzw. dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist der Antragsteller bzw. das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Antragsteller bzw. Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§ 5 Finanzierung**

**(1)** Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Sponsorengeldern und öffentlichen Fördermitteln.

**(2)** Von den Mitgliedern werden Beiträge als Jahresbeiträge erhoben. Die Beiträge können in der Höhe gestaffelt werden. Über die Kriterien für eine Staffelung, die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die bis zum 30.06. eines Jahres eintretenden Mitglieder entrichten den vollen Jahresbeitrag. Bei Eintritt ab dem 01.07. wird der halbe

Jahresbeitrag erhoben.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreien, diese haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

- (3)** Für die Angebote des Vereins an Mitglieder und Außenstehende sind angemessene Entgelte zu erheben, die dem Vereinszweck zufließen. Der Verein kann Sponsorengelder vereinnahmen und Verträge abschließen, die ihm den Zugang zu öffentlichen Fördermitteln sichern.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und ggf. der Beirat.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1)** Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

1. die Genehmigung des Haushaltsplans und der Finanzplanung,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder,
4. die Bestellung von Kassenprüfern,
5. Satzungsänderungen,
6. die Genehmigung der Beitragsordnung,
7. die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
8. Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. und die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens zwei Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Hierbei sind die Tagesordnung bekannt zu geben und die benötigten Informationen zugänglich zu machen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

- (2)** Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (3)** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist zulässig.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Juristische Personen haben einen Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

- (4) Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreibt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden, einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.  
Der Oberbürgermeister der Standortkommune gehört dem Vorstand kraft Amtes an.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende ist mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.  
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Entwurf des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, Vorlage der Finanzplanung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von

Mitgliedern. Der Vorstand kann bei seiner Tätigkeit von einem Geschäftsführer unterstützt werden.

### **§ 9 Wahl des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins oder solche Personen werden, die berechtigt sind, Mitglieder des Vereins zu vertreten. Wiederwahl ist zulässig.

Eine Beendigung der Mitgliedschaft im Verein beendet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

### **§ 10 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

### **§ 11 Geschäftsführung**

Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der für die laufenden Geschäfte des Vereines zuständig ist.

Die vertragliche Bindung mit dem Geschäftsführer ist zeitlich zu beschränken.  
Der Vorstand ist berechtigt, dem Geschäftsführer umfassende Vollmacht zu erteilen.  
Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 12 Beirat**

Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Beirates beschließen, der maximal 15 Mitglieder umfassen soll. Über die Besetzung des Beirats entscheidet der Vorstand.

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung des Vereinszwecks gemäß § 2.

### **§ 13 Geschäftsstelle**

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle am Ort des Vereinssitzes.

### **§ 14 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

### **§ 15 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinsmitglieder zurück.

Maßgeblich für die Verteilung ist der Anteil an der Vereinsfinanzierung bis zum Zeitpunkt der Auflösung.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.